gerer Intensität bereits beim Vorliegen von weniger gewichtigen Gründen zulässig sind. Dies ergibt sich schon aus dem materiellen Recht (Verhältnismässigkeitsprinzip)⁹⁶. Es ist aber nicht einsichtig, weshalb die *Intensität des Grundrechtseingriffs* «Einfluss auf den Prüfungsumfang haben soll»⁹⁷.⁹⁸ Der Prüfungsumfang ist ein kompetenzrechtliches Kriterium, um die Aufgaben von Staatsgerichtshof und den Fachgerichten voneinander abzugrenzen. Die Kompetenzen sind aber «nach dem Gegenstand und nicht nach der Bedeutung der Tätigkeit abzugrenzen»⁹⁹. Der Staatsgerichtshof ist aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenzordnung dazu verpflichtet, bei jeder Art von Grundrechtsverletzungen einzuschreiten. Er soll nicht nur besonders schwere Grundrechtsbeeinträchtigungen der Fachgerichte sanktionieren.¹⁰⁰ Indem der Staatsgerichtshof aber bei geringer Intensität des Grundrechtseingriffs das spezifische Grundrecht nicht prüft, sondern sich auf die Willkürprüfung beschränkt, begeht er eine Rechtsverweigerung.¹⁰¹ Der Staatsgerichtshof

⁹⁶ Zum Verhältnismässigkeitsprinzip siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 99 ff.; Frick, Gewährleistung, S. 280 ff.; Frick, Schranken, S. 110 ff. Für die Schweiz siehe auch Müller Pierre, Le Principe de la proportionnalité, ZSR Band 97 II Halbband, Basel 1978, S. 210 ff.

⁹⁷ Alleweldt, S. 91.

⁹⁸ Für Deutschland siehe Roth, S. 550 ff. und 572 ff.; Alleweldt, S. 91 f.; Kenntner, S. 274 f. Gegen das Kriterium der Eingriffsintensität spricht auch, dass zur Begründung der Prüfungsbefugnis das Ergebnis der verfassungsgerichtlichen Prüfung vorweggenommen wird. Das stellt aber einen Zirkelschluss dar. Vgl. dazu Schlaich/Korioth, Rz 309; Kenntner, S. 275.

⁹⁹ Roth, S. 552. Siehe auch Schenke, S. 54 ff.

¹⁰⁰ Es gilt richtigerweise, dass ein Grundrecht entweder verletzt ist oder nicht verletzt ist. Dass ein Grundrecht aber «nur leicht» verletzt sein soll und eine fachgerichtliche Entscheidung deshalb nicht zu beanstanden ist, kann nicht richtig sein. Vgl. dazu auch Roth, S. 573 f., der im Hinblick auf das Bundesverfassungsgericht ausführt: «Ein Gesetz kann nur entweder verfassungsmässig oder verfassungswidrig sein, und dasselbe gilt auch für die Auslegung, die ihm zuteil wurde; ein besser oder schlechter, ein mehr oder weniger gibt es nicht. Sind bei richtigem Verfassungsverständnis mehrere Auslegungsmöglichkeiten der betrachteten Norm verfassungsgemäss, so endet mit dieser Feststellung die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts. Mögen auch die Verfassungsrichter persönlich eine andere Auslegung für vorzugswürdig halten, so ist gleichwohl die Auswahlentscheidung und Auslegung durch das hierfür zuständige Fachgericht zu respektieren.» Vgl. dazu auch Schenke, S. 40 f.; Rennert, S. 14.

¹⁰¹ Vgl. für Deutschland kritisch Roth, S. 550 ff.; Alleweldt, S. 91 f.; Schlaich/Korioth, Rz 309.